



Bundesministerium  
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Auf dem Seidenberg 3 a  
53721 Siegburg

<b>Gemeinsamer Bundesausschuss</b>			
Original: <i>Dr 30/7/09</i>			
Kopie:			
Eingang: <b>30. Juli 2009</b>			UP
GF	M-VL	QS-V	AM
P/Ö	Recht	FB-Med.	BEARBEITET VON Verw.
HAUSANSCHRIFT			REFERAT 213
POSTANSCHRIFT			Walter Schmitz
			Rochusstraße 1, 53123 Bonn
			53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-3103  
FAX +49 (0)228 99 441-4924  
E-MAIL walter.schmitz@bmg.bund.de  
INTERNET www.bmg.bund.de

Bonn, 30. Juli 2009

AZ 213 - 44746 - 3

vorab per Fax 02241 - 938835

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 18.06.2009  
hier: Neufassung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.g. Beschluss zur Neufassung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie wird nicht beanstandet. Zugleich weise ich auf Folgendes hin:

1. In "Anlage III Musterberichtsvordruck" werden zwei Dokumentationsbögen zur Früherkennungs-Koloskopie sowie das Merkblatt zur Darmkrebsfrüherkennung zwar erwähnt, allerdings sind die konkreten Textinhalte dieser Dokumente der neugefassten Krebsfrüherkennungs-Richtlinie nicht zu entnehmen. Im Gegensatz dazu finden sich in der Richtlinie umfangreiche Anlagen zum Mammographie-Screening, darunter das entsprechende Merkblatt (Anlagen IV, V, VI), sowie das Merkblatt zur Gebärmutterhalskrebsfrüherkennung (Anlage VII). Ich bitte Sie daher – auch in Bezug auf § 4 Satz 2 – zeitnah zu prüfen, ob die in Anlage III erwähnten Dokumente, hier insbesondere das Merkblatt zur Darmkrebsfrüherkennung, zur Vervollständigung in die Krebsfrüherkennungs-Richtlinie eingepflegt werden sollten.
2. Ich gehe davon aus, dass sich die Fußnote in § 8 Abs. 1 – zu Anlage I\* – "Auf einen Abdruck wurde verzichtet." auch auf die Anlage II\* in § 26 Abs. 1 bezieht. Sollte dies der Fall sein, wird eine redaktionelle Klarstellung angeregt, indem der o.a. Wortlaut der Fußnote zu Anlage II\* bei § 26 Abs. 1 wiederholt wird.

Unabhängig hiervon rege ich an, bei der Veröffentlichung des Beschlusses, z.B. im Rahmen der vom G-BA üblicherweise herausgegebenen Pressemitteilung oder des Newsletters, in

Seite 2 von 2

geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass, unberührt von der überwiegend redaktionellen Neufassung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie, die Beratungen über einzelne Krebsfrüherkennungsuntersuchungen, z.B. über den Datenfluss für die Evaluation des Mammographie-Screenings, andauern. Durch einen solchen Hinweis würden mögliche Irritationen in der Öffentlichkeit vermieden, da insbesondere seitens der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) seit längerer Zeit mit einem Beschluss zum Datenfluss für die Evaluation des Mammographie-Screenings gerechnet wird und die Neufassung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie irrtümlich dafür gehalten werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.: Dr. Langenbacher

Ausgefertigt:

Schmitz

